

TE OGH 2015/6/25 11Os39/15t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart des Rechtspraktikanten Mag. Zechner als Schriftführer in der Strafsache gegen Peter B***** und andere Angeklagte wegen Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Thomas G*****, Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 163 Hv 51/14m-411, sowie die Beschwerden der genannten Angeklagten gegen die gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschlüsse auf Erteilung von Weisungen und Verlängerung von Probezeiten nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 25. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart des Rechtspraktikanten Mag. Zechner als Schriftführer in der Strafsache gegen Peter B***** und andere Angeklagte wegen Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins,, Absatz 2, zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Thomas G*****, Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 22. September 2014, GZ 163 Hv 51/14m-411, sowie die Beschwerden der genannten Angeklagten gegen die gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschlüsse auf Erteilung von Weisungen und Verlängerung von Probezeiten nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerden werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten Thomas G*****, Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem - auch unbekämpft gebliebene Freisprüche und Schuldsprüche weiterer Angeklagter enthaltenden - angefochtenen Urteil wurden Thomas G***** des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/A/3), Manuel Gü***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB (I/B/2/a) und nach § 274 Abs 1 StGB (I/C/1) sowie der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (II/C/1), Jürgen H***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/B/1), Adam K***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/C/1) und des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/B/3), Maximilian Ki***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB (I/B/2/b) und nach § 274 Abs 1 StGB (I/C/1), der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (II/C/2) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/B/4), Andreas Kl***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/B/1 und I/C/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/B/5), Klaus P***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/B/1), Marco R***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/A/1 und I/B/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/A/4), Thomas Ri***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/C/1), Thomas U***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/C/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III/B/10) und Manuel W***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1 StGB (I/B/1 und I/C/1) schuldig erkannt. Mit dem - auch unbekämpft gebliebene Freisprüche und Schuldsprüche weiterer Angeklagter enthaltenden - angefochtenen Urteil wurden Thomas G***** des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/A/3), Manuel Gü***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, Absatz 2, zweiter Fall StGB (I/B/2/a) und nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/C/1) sowie der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (II/C/1), Jürgen H***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/B/1), Adam K***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/C/1) und des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/B/3), Maximilian Ki***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, Absatz 2, zweiter Fall StGB (I/B/2/b) und nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/C/1), der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (II/C/2) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/B/4), Andreas Kl***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/B/1 und I/C/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/B/5), Klaus P***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/B/1), Marco R***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/A/1 und I/B/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/A/4), Thomas Ri***** des Vergehens des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/C/1), Thomas U***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/C/1) sowie des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (III/B/10) und Manuel W***** der Vergehen des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins, StGB (I/B/1 und I/C/1) schuldig erkannt.

Danach haben am 7. September 2013 in Wien

(I) an einer Zusammenrottung einer zumindest hundert Personen umfassenden Menschenmenge, die darauf abzielte, dass unter ihrem Einfluss Körperverletzungen (§§ 83 bis 87 StGB) begangen werden, wobei es zu solchen Gewalttaten gekommen ist, nämlich die(römisch eins) an einer Zusammenrottung einer zumindest hundert Personen umfassenden Menschenmenge, die darauf abzielte, dass unter ihrem Einfluss Körperverletzungen (Paragraphen 83 bis 87 StGB) begangen werden, wobei es zu solchen Gewalttaten gekommen ist, nämlich die

(A) den Eingang „Süd/Ost“ des „H*****“-Stadions durch Werfen von Gegenständen (Heurigenbänken, Müllcontainern, Flaschen) und Tätlichkeiten gegen die das Tor sichernden Einsatzkräfte der Polizei zu erstürmen versuchte, wodurch eine - im Ersturteil namentlich genannte - Polizeibeamte am Körper verletzt wurde („Phase 1“),

(1) wissentlich teilgenommen, und zwar Marco R***** , indem er sich ihr anschloss;

(B) den Eingang „Süd/West“ des „H*****“-Stadions durch gewaltsames Öffnen des Tores und eines Trennzaunes sowie Tötlichkeiten gegenüber Ordnungskräften erstürmte, wodurch sechs - im Ersturteil namentlich genannte - Ordner am Körper verletzt wurden („Phase 2“),

(1) wissentlich teilgenommen, und zwar Jürgen H*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R*****, und Manuel W*****, indem sie sich ihr anschlossen;

(2) als Teilnehmer dieser Zusammenrottung eine unter deren Einfluss verübte Körperverletzung § 83 StGB) ausgeführt, und zwar(2) als Teilnehmer dieser Zusammenrottung eine unter deren Einfluss verübte Körperverletzung (Paragraph 83, StGB) ausgeführt, und zwar

(a) Manuel Gü***** die zu Punkt II/C/1 beschriebene Tat;

(b) Maximilian Ki***** die zu Punkt II/C/2 beschriebene Tat;

(C) vor dem Haupteingang des „H*****“-Stadions postierte Einsatzkräfte der Polizei durch Bewerfen mit Gegenständen (Heurigenbänken, Tischen, Plakatständern, Steinen, Flaschen, pyrotechnischem Gerät) attackierte, wodurch insgesamt neun - im Ersturteil namentlich genannte - Polizeibeamte am Körper verletzt wurden („Phase 3“),

(1) wissentlich teilgenommen, und zwar Manuel Gü*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W*****, indem sie sich ihr anschlossen;

(II/C) Nachgenannte am Körper verletzt, und zwar

(1) Manuel Gü***** den Karl D*****, indem er einen Gegenstand nach ihm warf und ihm Schläge und Tritte versetzte, wodurch der Genannte Hämatome im Bereich der Augen, an Ohren und Armen sowie eine Schürfwunde am rechten Unterarm erlitt;

(2) Maximilian Ki***** den Tamas Ra*****, indem er diesem einen heftigen Tritt gegen das Gesäß und einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wodurch der Genannte ein Hämatom und eine blutende Wunde im Bereich eines Auges erlitt;

(III) Beamte mit Gewalt an einer Amtshandlung zu hindern versucht, nämlich(römisch drei) Beamte mit Gewalt an einer Amtshandlung zu hindern versucht, nämlich

(A) an der Anhaltung und Feststellung der Identität mehrerer „Fußballfans“ im Bereich des Eingangs „Süd/Ost“ des „H*****“-Stadions im Zuge der „Phase 1“, und zwar

(3) Thomas G*****, indem er eine Mülltonne in Richtung der einschreitenden Polizeibeamten trat und einem dieser Beamten Fußtritte zu versetzen versuchte;

(4) Marco R*****, indem er eine Heurigenbank zum Wurf gegen die hinter dem Stadioneingang stehenden Polizeibeamten herbeischaffte;

(B) an der Beendigung der „Phase 3“ der Ausschreitungen und Feststellung der Identität der Teilnehmer dieser Zusammenrottung, indem sie Gegenstände nach den einschreitenden Polizeibeamten warfen, und zwar

(3) Adam K***** mehrere nicht feststellbare Gegenstände;

(4) Maximilian Ki***** zumindest zwei nicht feststellbare Gegenstände;

(5) Andreas Kl***** einen Warenkorb, zwei Heurigenbänke und eine Werbetafel;

(10) Thomas U***** zumindest zwei nicht feststellbare Gegenstände.

Rechtliche Beurteilung

Ihre dagegen erhobenen (durch ein- und dieselbe Anwaltssozietät ausgeführten) Nichtigkeitsbeschwerden stützen sämtliche Angeklagten auf Z 5, 9 lit a und 9 lit b, Adam K*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** überdies auf Z 4, Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, und Klaus P***** ferner auf Z 4 und 5a des § 281 Abs 1 StPO.Ihre dagegen erhobenen (durch ein- und dieselbe Anwaltssozietät ausgeführten) Nichtigkeitsbeschwerden stützen sämtliche Angeklagten auf Ziffer 5, 9, Litera a und 9 Litera b,, Adam

K*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** überdies auf Ziffer 4,, Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, und Klaus P***** ferner auf Ziffer 4 und 5 a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO.

I./ § 281 Abs 1 Z 4 StPO:römisch eins./ Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO:

Den Verfahrensrügen zuwider wurden die Nichtigkeitswerber durch die Abweisung der in der Hauptverhandlung am 17. September 2014 (ON 407 S 42 f) gestellten Beweisanträge nicht in Verteidigungsrechten (Art 6 Abs 1, Abs 3 lit d MRK) verletzt.Den Verfahrensrügen zuwider wurden die Nichtigkeitswerber durch die Abweisung der in der Hauptverhandlung am 17. September 2014 (ON 407 S 42 f) gestellten Beweisanträge nicht in Verteidigungsrechten (Artikel 6, Absatz eins,, Absatz 3, Litera d, MRK) verletzt.

Zum Beweis dafür, dass „insbesondere in der Phase II im Innenbereich des H*****-Stadions eine Nothilfesituation hinsichtlich Paul F***** vorlag, zumal Paul F***** hier offensichtlich versuchte, aus diesem Bereich zu gelangen und infolgedessen hier mehrfach von den Ordnern rechtswidrig attackiert wurde“, war die Ladung und Vernehmung des Zeugen Denis Du***** beantragt worden. Sie unterblieb - entgegen den Beschwerden der Angeklagten Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P***** und Manuel W***** - zu Recht (ON 409 S 3 f):Zum Beweis dafür, dass „insbesondere in der Phase römisch zwei im Innenbereich des H*****-Stadions eine Nothilfesituation hinsichtlich Paul F***** vorlag, zumal Paul F***** hier offensichtlich versuchte, aus diesem Bereich zu gelangen und infolgedessen hier mehrfach von den Ordnern rechtswidrig attackiert wurde“, war die Ladung und Vernehmung des Zeugen Denis Du***** beantragt worden. Sie unterblieb - entgegen den Beschwerden der Angeklagten Manuel Gü*****, Jürgen H*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P***** und Manuel W***** - zu Recht (ON 409 S 3 f):

Gegenstand der Vernehmung eines Zeugen sind nur dessen sinnliche Wahrnehmungen von Tatsachen, nicht aber bloße Einschätzungen, Schlussfolgerungen, (tatsächliche oder rechtliche) Wertungen und ähnliche intellektuelle Vorgänge (RIS-Justiz RS0097540). Soweit der Antrag eine rechtliche Beurteilung des Vorfalls unter Beweis zu stellen trachtete, versprach er schon deshalb keinen Erfolg.

Die Beweisführung durch Vernehmung des (von der Verteidigung als mutmaßlichen Angreifer des Paul F***** bezeichneten) Denis Du*****, der nach Auskunft seines Arbeitgebers nach Kroatien verzogen und dessen Ausforschung nicht gelungen war (vgl ON 332, 339, 349), erschien dagegen mangels eines konkreten Hinweises auf die Erhebbarkeit einer ladungsfähigen Anschrift aussichtslos (vgl RIS-Justiz RS0099498, RS0108361).Die Beweisführung durch Vernehmung des (von der Verteidigung als mutmaßlichen Angreifer des Paul F***** bezeichneten) Denis Du*****, der nach Auskunft seines Arbeitgebers nach Kroatien verzogen und dessen Ausforschung nicht gelungen war (vergleiche ON 332, 339, 349), erschien dagegen mangels eines konkreten Hinweises auf die Erhebbarkeit einer ladungsfähigen Anschrift aussichtslos (vergleiche RIS-Justiz RS0099498, RS0108361).

Die von den Rechtsmittelwerbern Manuel Gü*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** erhobene Kritik am Unterbleiben der Vernehmung des GI Gerhard Gr***** versagt ebenso. Diese war zum Beweis dafür beantragt worden, dass „am 7. September 2013 keine wissentliche Zusammenrottung stattgefunden hat“, der Genannte „nicht das gesamte Geschehen am 7. September 2013“, „insbesondere [...] Phase III“, „filmisch festgehalten“ hat und „dass die agierenden Personen einem rechtswidrigen und durch das Waffengebrauchsgesetz nicht gerechtfertigten Angriff von Polizeibeamten mittels Notwehr beziehungsweise Nothilfe entgegengetreten sind“ (ON 407 S 42). Einschätzungen zur subjektiven Ausrichtung der Angeklagten und rechtliche Beurteilungen des Geschehens sind aber keine tauglichen Beweisthemen (abermals RIS-Justiz RS0097540). Welches konkrete Geschehen GI Gerhard Gr***** „gerade nicht gefilmt“ haben und in welcher Hinsicht das insofern erwartete Ergebnis der begehrten Beweisaufnahme für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage von Bedeutung sein sollte, legte der Antrag nicht dar (siehe aber RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 327, 341).Die von den Rechtsmittelwerbern Manuel Gü*****, Adam K*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Marco R*****, Thomas Ri*****, Thomas U***** und Manuel W***** erhobene Kritik am Unterbleiben der Vernehmung des GI Gerhard Gr***** versagt ebenso. Diese war zum Beweis dafür beantragt worden, dass „am 7. September 2013 keine wissentliche Zusammenrottung stattgefunden hat“, der Genannte „nicht das gesamte Geschehen am 7. September 2013“, „insbesondere [...] Phase III“, „filmisch festgehalten“ hat und „dass die agierenden Personen einem rechtswidrigen und durch das Waffengebrauchsgesetz nicht gerechtfertigten Angriff von Polizeibeamten mittels

Notwehr beziehungsweise Nothilfe entgegengetreten sind“ (ON 407 S 42). Einschätzungen zur subjektiven Ausrichtung der Angeklagten und rechtliche Beurteilungen des Geschehens sind aber keine tauglichen Beweisthemen (abermals RIS-Justiz RS0097540). Welches konkrete Geschehen GI Gerhard Gr***** „gerade nicht gefilmt“ haben und in welcher Hinsicht das insofern erwartete Ergebnis der begehrten Beweisaufnahme für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage von Bedeutung sein sollte, legte der Antrag nicht dar (siehe aber RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 327, 341).

In der Beschwerdeschrift vorgebrachte Argumente zur nachträglichen Antragsfundierung sind prozessual verspätet und daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 325). In der Beschwerdeschrift vorgebrachte Argumente zur nachträglichen Antragsfundierung sind prozessual verspätet und daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 325).

II./ § 281 Abs 1 Z 5 StPO:römisch zwei./ Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO:

1./ Zu den Schuldsprüchen I/A und III/A („Phase 1“):

Entgegen den Beschwerden des Thomas G***** (zu III/A/3) und des Marco R***** (zu I/A/1 und III/A/4) blieben die diese Schuldsprüche tragenden Feststellungen (US 44 f) keineswegs unbegründet (Z 5 vierter Fall). Sie wurden vielmehr - willkürfrei - zu III/A/3 (US 87) auf die Schilderung des Zeugen BI Robert War***** (ON 306 S 147 ff) und dessen über den betreffenden Vorfall angelegten Aktenvermerk (ON 2 S 161), zu I/A/1 und III/A/4 (US 108 f, 110) jedoch auf Lichtbilder (in ON 39) und dazu vorliegende Videoaufnahmen gestützt. Entgegen den Beschwerden des Thomas G***** (zu III/A/3) und des Marco R***** (zu I/A/1 und III/A/4) blieben die diese Schuldsprüche tragenden Feststellungen (US 44 f) keineswegs unbegründet (Ziffer 5, vierter Fall). Sie wurden vielmehr - willkürfrei - zu III/A/3 (US 87) auf die Schilderung des Zeugen BI Robert War***** (ON 306 S 147 ff) und dessen über den betreffenden Vorfall angelegten Aktenvermerk (ON 2 S 161), zu I/A/1 und III/A/4 (US 108 f, 110) jedoch auf Lichtbilder (in ON 39) und dazu vorliegende Videoaufnahmen gestützt.

Dass Thomas G***** auf den Lichtbildern und dem Videomaterial zu „Phase 1“ nicht zu sehen ist, wurde - ebenso wie die leugnende Verantwortung beider Beschwerdeführer -in den Entscheidungsgründen erörtert (US 86, 87, 108). Indem sie die vom Schöffengericht aus den Verfahrensergebnissen gezogenen Schlüsse bloß mit eigenständig beweiswürdigenden Überlegungen kritisieren und davon abweichende Schlussfolgerungen einfordern, zeigen die Rechtsmittel weder Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) noch Widersprüchlichkeit (Z 5 dritter Fall) noch unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) oder Aktenwidrigkeit (Z 5 letzter Fall) auf. Dass Thomas G***** auf den Lichtbildern und dem Videomaterial zu „Phase 1“ nicht zu sehen ist, wurde - ebenso wie die leugnende Verantwortung beider Beschwerdeführer -in den Entscheidungsgründen erörtert (US 86, 87, 108). Indem sie die vom Schöffengericht aus den Verfahrensergebnissen gezogenen Schlüsse bloß mit eigenständig beweiswürdigenden Überlegungen kritisieren und davon abweichende Schlussfolgerungen einfordern, zeigen die Rechtsmittel weder Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) noch Widersprüchlichkeit (Ziffer 5, dritter Fall) noch unzureichende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) oder Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, letzter Fall) auf.

Die Konstatierung, wonach angehaltene Personen zwecks Identitätsfeststellung in den Bereich des Eingangs Süd/Ost des Stadions verbracht wurden (US 41), widerspricht (Z 5 dritter Fall) nicht der Annahme, dass die Nichtigkeitswerber eine Identitätsfeststellung zu hindern trachteten (US 44 f). Welches konkrete, vom Erstgericht angeblich übergangene Videomaterial der Annahme einer polizeilichen Identitätsfeststellung aus welchem Grund entgegenstehen (Z 5 zweiter Fall) sollte, macht keine der Beschwerden deutlich. Die Konstatierung, wonach angehaltene Personen zwecks Identitätsfeststellung in den Bereich des Eingangs Süd/Ost des Stadions verbracht wurden (US 41), widerspricht (Ziffer 5, dritter Fall) nicht der Annahme, dass die Nichtigkeitswerber eine Identitätsfeststellung zu hindern trachteten (US 44 f). Welches konkrete, vom Erstgericht angeblich übergangene Videomaterial der Annahme einer polizeilichen Identitätsfeststellung aus welchem Grund entgegenstehen (Ziffer 5, zweiter Fall) sollte, macht keine der Beschwerden deutlich.

Kein logischer Widerspruch (Z 5 dritter Fall) besteht auch zwischen der (zu I/A/1 getroffenen) Annahme, es könne - trotz wissentlicher Teilnahme des Marco R***** an der Zusammenrottung einer auf die Begehung von Körperverletzungen unter ihrem Einfluss abzielenden Menschenmenge von mehr als 100 Personen (US 45) - „nicht festgestellt werden“, dass der Genannte „auch ernsthaft für möglich hielt und sich damit abfand, durch Herbeischaffen einer Heurigenbank, die ein anderer Täter als Wurfgeschöß verwendete“, „aktiv“ eine (gemeint: in § 274 Abs 1 StGB

angeführte) „Tathandlung“ (nämlich eine strafbare Handlung nach §§ 75, 76, 83 bis 87 oder 126 StGB; vgl US 45, 110) zu setzen, und der (den Schuldspruch III/A/4 tragenden) Feststellung, R***** habe „jedoch dadurch mit Gewalt die Amtshandlung der Polizei [...] verhindern“ wollen (US 45). Kein logischer Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall) besteht auch zwischen der (zu I/A/1 getroffenen) Annahme, es könne - trotz wissentlicher Teilnahme des Marco R***** an der Zusammenrottung einer auf die Begehung von Körperverletzungen unter ihrem Einfluss abzielenden Menschenmenge von mehr als 100 Personen (US 45) - „nicht festgestellt werden“, dass der Genannte „auch ernsthaft für möglich hielt und sich damit abfand, durch Herbeischaffen einer Heurigenbank, die ein anderer Täter als Wurfgeschöß verwendete“, „aktiv“ eine (gemeint: in Paragraph 274, Absatz eins, StGB angeführte) „Tathandlung“ (nämlich eine strafbare Handlung nach Paragraphen 75, 76, 83 bis 87 oder 126 StGB; vergleiche US 45, 110) zu setzen, und der (den Schuldspruch III/A/4 tragenden) Feststellung, R***** habe „jedoch dadurch mit Gewalt die Amtshandlung der Polizei [...] verhindern“ wollen (US 45).

Der Schluss vom gezeigten Verhalten auf das diesem zugrunde liegende Wissen und Wollen der Nichtigkeitswerber (US 87, 110) ist unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452; RIS-Justiz RS0098671, RS0116882). Der Schluss vom gezeigten Verhalten auf das diesem zugrunde liegende Wissen und Wollen der Nichtigkeitswerber (US 87, 110) ist unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452; RIS-Justiz RS0098671, RS0116882).

Die Kritik, aus den Beweisergebnissen komme „keine konkrete Amtshandlung“ hervor, sodass die Annahme einer Identitätsfeststellung „durch kein Beweisergebnis gestützt“ sei, geht an den darauf bezogenen tatrichterlichen Erwägungen (US 87 f, 110) vorbei (siehe aber RIS-Justiz RS0119370).

2./ Zu den Schuldsprüchen I/B und II/C („Phase 2“):

Die Mängelrügen der Angeklagten Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und II/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Maximilian Ki***** (zu I/B/2/b und II/C/2), Andreas Kl***** (zu I/B/1), Klaus P***** (zu I/B/1), Marco R***** (zu I/B/1) und Manuel W***** (zu I/B/1) bekämpfen die (diese Schuldsprüche tragenden) Feststellungen zur „Phase 2“ der Ausschreitungen mit dem (zentralen) Argument, der „Aspekt der Nothilfe“ sei „völlig unerörtert geblieben“.

Entgegen der - insoweit gleichgerichteten - Beschwerdekritik (Z 5 zweiter Fall) fanden die Einlassungen der Nichtigkeitswerber, nur aus „Nothilfe“ (für Paul F*****) eingeschritten zu sein (US 75, 78, 91, 93, 95 f, 101 f, 106 ff, 109, 117, 165 f), ferner die Schilderungen des Mitangeklagten Paul F***** (US 155) sowie der Zeugen Dominik Hi***** (US 74, 135 f) und Csaba N***** (US 74, 81, 128) durchaus Berücksichtigung in den Entscheidungsgründen. Gleiches gilt für die erstellten Lichtbilder und Videoaufnahmen sowie das dazu vorliegende Rohmaterial, so auch für jene Aufnahmen (vgl ON 313 Teil 2 S 6), die „zumindest zwei Attacken von zwei Ordnern gegen Paul F*****“, nämlich „des Zeugen Csaba N*****“ sowie „der Zeugen Hi***** und Du*****“ zeigen (US 75, 78 f, 90 f, 93, 96, 101 f, 107, 109 f, 117 f, 147, 153 f). Entgegen der - insoweit gleichgerichteten - Beschwerdekritik (Ziffer 5, zweiter Fall) fanden die Einlassungen der Nichtigkeitswerber, nur aus „Nothilfe“ (für Paul F*****) eingeschritten zu sein (US 75, 78, 91, 93, 95 f, 101 f, 106 ff, 109, 117, 165 f), ferner die Schilderungen des Mitangeklagten Paul F***** (US 155) sowie der Zeugen Dominik Hi***** (US 74, 135 f) und Csaba N***** (US 74, 81, 128) durchaus Berücksichtigung in den Entscheidungsgründen. Gleiches gilt für die erstellten Lichtbilder und Videoaufnahmen sowie das dazu vorliegende Rohmaterial, so auch für jene Aufnahmen vergleiche ON 313 Teil 2 S 6), die „zumindest zwei Attacken von zwei Ordnern gegen Paul F*****“, nämlich „des Zeugen Csaba N*****“ sowie „der Zeugen Hi***** und Du*****“ zeigen (US 75, 78 f, 90 f, 93, 96, 101 f, 107, 109 f, 117 f, 147, 153 f).

Dem (pauschalen) Vorwurf einer „willkürlichen“, „denkunrichtigen“, auf einer „den Lebenserfahrungen“ und „jeder Logik“ „widersprechenden“ Überlegungen beruhenden Begründung (Z 5 vierter Fall) zuwider ging das Schöffengericht in vernetzter Betrachtung der Verfahrensergebnisse - ohne dabei gegen Gesetze der Logik oder grundlegende Erfahrungswerte zu verstoßen - davon aus, dass die Ordner keineswegs „von sich aus“ die „Fans“ angriffen (US 78), verwarf die Verantwortung der Angeklagten, die es als verabredete „Verteidigungslinie“ ansah, als unglaubwürdig und verneinte daher eine die (rechtliche) Annahme einer Nothilfesituation (§ 3 StGB) zugunsten der Nichtigkeitswerber erlaubende Tatsachengrundlage (US 91, 93, 96, 101 f, 107 f, 109, 117, 132, 135, 136, 165). Dem (pauschalen) Vorwurf einer „willkürlichen“, „denkunrichtigen“, auf einer „den Lebenserfahrungen“ und „jeder Logik“ „widersprechenden“ Überlegungen beruhenden Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider ging das Schöffengericht in vernetzter Betrachtung der Verfahrensergebnisse - ohne dabei gegen Gesetze der Logik oder grundlegende Erfahrungswerte zu

verstoßen - davon aus, dass die Ordner keineswegs „von sich aus“ die „Fans“ angriffen (US 78), verwarf die Verantwortung der Angeklagten, die es als verabredete „Verteidigungslinie“ ansah, als unglaublich und verneinte daher eine die (rechtliche) Annahme einer Nothilfesituation (Paragraph 3, StGB) zugunsten der Nichtigkeitswerber erlaubende Tatsachengrundlage (US 91, 93, 96, 101 f, 107 f, 109, 117, 132, 135, 136, 165).

Dass die Tatrichter (damit) aus den genannten Beweisergebnissen andere als die von den Beschwerdeführern gewünschten Sachverhaltsannahmen ableiteten, stellt keinen Begründungsmangel her (RIS-Justiz RS099535, RS0098362). Eine Erklärung, inwieweit bestimmte - nicht ohnedies gewürdigte - Teile dieser Verfahrensergebnisse entscheidenden Konstatierungen erörterungsbedürftig (Z 5 zweiter Fall) entgegenstehen sollten, bieten die Rechtsmittel nicht (RIS-Justiz RS0124172 [T5]). Dass die Tatrichter (damit) aus den genannten Beweisergebnissen andere als die von den Beschwerdeführern gewünschten Sachverhaltsannahmen ableiteten, stellt keinen Begründungsmangel her (RIS-Justiz RS099535, RS0098362). Eine Erklärung, inwieweit bestimmte - nicht ohnedies gewürdigte - Teile dieser Verfahrensergebnisse entscheidenden Konstatierungen erörterungsbedürftig (Ziffer 5, zweiter Fall) entgegenstehen sollten, bieten die Rechtsmittel nicht (RIS-Justiz RS0124172 [T5]).

Anhand eigener (ausführlich dargestellter) Beweiswerterwägungen wird argumentiert, aus den Videoaufnahmen „im Rohmaterial“ seien von jenen des Erstgerichts abweichende Schlüsse zu ziehen, die Verantwortung der Angeklagten sei nicht ausreichend widerlegt und die „lapidare Qualifikation als Schutzbehauptung“ sowie die Annahme einer „verabredeten Verteidigungslinie“ seien „willkürlich“ (siehe aber RIS-Justiz RS0106588). Ohne an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe Maß zu nehmen (siehe aber RIS-Justiz RS0119370; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 455), wird bloß gegen Formulierungen in der Beweiswürdigung („Schutz-behauptung“, „zweifelsfrei“, „erwiesen“) der Einwand von „Scheinbegründung“ erhoben. Damit und mit dem Hinweis auf einen (im Ermittlungsverfahren ergangenen) Beschluss des Oberlandesgerichts Wien, mit dem die über einen (damals) Mitbeschuldigten verhängte Untersuchungshaft aufgehoben wurde (ON 174), sowie der Kritik, das Erstgericht habe nicht dargelegt, „aufgrund welcher Beweismittel die Nothilfe auszuschließen ist“ (siehe aber US 75, 91, 93, 96, 101 f, 107 f, 109, 117, 132, 135, 136, 165), erschöpfen sich die Rechtsmittel vielmehr darin, die tatrichterliche Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld zu bekämpfen. Anhand eigener (ausführlich dargestellter) Beweiswerterwägungen wird argumentiert, aus den Videoaufnahmen „im Rohmaterial“ seien von jenen des Erstgerichts abweichende Schlüsse zu ziehen, die Verantwortung der Angeklagten sei nicht ausreichend widerlegt und die „lapidare Qualifikation als Schutzbehauptung“ sowie die Annahme einer „verabredeten Verteidigungslinie“ seien „willkürlich“ (siehe aber RIS-Justiz RS0106588). Ohne an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe Maß zu nehmen (siehe aber RIS-Justiz RS0119370; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 455), wird bloß gegen Formulierungen in der Beweiswürdigung („Schutz-behauptung“, „zweifelsfrei“, „erwiesen“) der Einwand von „Scheinbegründung“ erhoben. Damit und mit dem Hinweis auf einen (im Ermittlungsverfahren ergangenen) Beschluss des Oberlandesgerichts Wien, mit dem die über einen (damals) Mitbeschuldigten verhängte Untersuchungshaft aufgehoben wurde (ON 174), sowie der Kritik, das Erstgericht habe nicht dargelegt, „aufgrund welcher Beweismittel die Nothilfe auszuschließen ist“ (siehe aber US 75, 91, 93, 96, 101 f, 107 f, 109, 117, 132, 135, 136, 165), erschöpfen sich die Rechtsmittel vielmehr darin, die tatrichterliche Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld zu bekämpfen.

Den weiteren Beschwerdeerwägungen einzelner Nichtigkeitswerber ist darüber hinaus zu erwidern:

Die Tatrichter gründeten ihre (zu I/B/2/a und III/C/1 getroffene) Annahme, Manuel Gü***** habe dem Ordner Karl D***** „einen nicht näher bestimmbaren Gegenstand nach[geworfen]“ und ihm sodann Tritte und Schläge versetzt (US 50), auf die insofern maßgeblichen (in ON 95 und 21 enthaltenen) Lichtbilder und Videoaufzeichnungen (US 90 f, 126 f), teils überdies auf Zugeständnisse dieses Angeklagten (US 90). Mit dem Vorbringen, bei „genauer Betrachtung“ des Videos im Rohmaterial sei „kein einziger Fußtritt oder Schlag“ des Nichtigkeitswerbers „gegen Karl D*****“ zu sehen und aus den - vom Erstgericht ebenfalls berücksichtigten (US 157, 105 f) - Angaben der Mitangeklagten Michael M***** und Benjamin Po***** ergebe sich ein „entgegenstehender Sachverhalt“, argumentiert seine Beschwerde bloß auf Basis eigener Beweiswerterwägungen; ein Begründungsdefizit wird damit nicht angesprochen. Gleiches gilt für die Bezeichnung von Feststellungen als „aktenwidrig“, ohne die (durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage aufzuweisende: RIS-Justiz RS0099547) unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts (Z 5 letzter Fall) auch nur zu behaupten. Die Tatrichter gründeten ihre (zu I/B/2/a und III/C/1 getroffene) Annahme, Manuel Gü***** habe dem Ordner Karl D***** „einen nicht näher bestimmbaren Gegenstand nach[geworfen]“ und ihm sodann Tritte und

Schläge versetzt (US 50), auf die insofern maßgeblichen (in ON 95 und 21 enthaltenen) Lichtbilder und Videoaufzeichnungen (US 90 f, 126 f), teils überdies auf Zugeständnisse dieses Angeklagten (US 90). Mit dem Vorbringen, bei „genauer Betrachtung“ des Videos im Rohmaterial sei „kein einziger Fußtritt oder Schlag“ des Nichtigkeitswerbers „gegen Karl D*****“ zu sehen und aus den - vom Erstgericht ebenfalls berücksichtigten (US 157, 105 f) - Angaben der Mitangeklagten Michael M***** und Benjamin Po***** ergebe sich ein „entgegenstehender Sachverhalt“, argumentiert seine Beschwerde bloß auf Basis eigener Beweiswerterwägungen; ein Begründungsdefizit wird damit nicht angesprochen. Gleiches gilt für die Bezeichnung von Feststellungen als „aktenwidrig“, ohne die (durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage aufzuzeigende: RIS-Justiz RS0099547) unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts (Ziffer 5, letzter Fall) auch nur zu behaupten.

Nach den zu I/B/2/b und II/C/2 getroffenen, insoweit unbekämpften Feststellungen des Erstgerichts versetzte Maximilian Ki***** dem Tamas Ra***** - mit Verletzungswillen - einen wuchtigen Fußtritt gegen das Gesäß (US 51 f).

Angesichts dieser Urteilsannahme ist weder für die Schuld- noch für die Subsumtionsfrage von Bedeutung - somit nicht entscheidend (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399) - ob er dem Genannten darüber hinaus noch einen Faustschlag „in Richtung des Gesichts“ versetzte (oder dies „versuchte“; US 52). Angesichts dieser Urteilsannahme ist weder für die Schuld- noch für die Subsumtionsfrage von Bedeutung - somit nicht entscheidend (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 399) - ob er dem Genannten darüber hinaus noch einen Faustschlag „in Richtung des Gesichts“ versetzte (oder dies „versuchte“; US 52).

Ebensowenig ist entscheidend, ob der Tritt (oder ein Faustschlag) des Maximilian Ki***** die festgestellten Verletzungen des Opfers (US 52) verursachte, weil dies (lediglich mit Blick auf § 83 Abs 1 StGB und auch hier bloß) für die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung maßgeblich ist, demnach nur Strafzumessungstatsachen betrifft (RIS-Justiz RS0122138; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 398). Ebenowenig ist entscheidend, ob der Tritt (oder ein Faustschlag) des Maximilian Ki***** die festgestellten Verletzungen des Opfers (US 52) verursachte, weil dies (lediglich mit Blick auf Paragraph 83, Absatz eins, StGB und auch hier bloß) für die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung maßgeblich ist, demnach nur Strafzumessungstatsachen betrifft (RIS-Justiz RS0122138; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 398).

Der - isoliert gegen diesbezügliche Feststellungen gerichtete - Einwand dieses Angeklagten verfehlt daher von vornherein den Bezugspunkt der Mängelrüge (RIS-Justiz RS0106268).

Ihre die Schuldsprüche I/B tragenden Konstatierungen zur wissentlichen Teilnahme an der Zusammenrottung einer - auf die Begehung von Körperverletzungen unter ihrem Einfluss abzielenden - Menschenmenge (§ 274 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB; dazu Plöchl in WK2 StGB § 274 Rz 7) leiteten die Tatrichter in Betreff folgender Angeklagter jeweils aus einer Mehrzahl von Umständen ab: Nämlich daraus, dass nach Augenschein der vorliegenden Videoaufzeichnungen und Lichtbilder (je als Teil dieser Menschenmenge in „Phase 2“) Maximilian Ki***** die vom Schuldspruch II/C/1 erfasste Tat setzte, darüber hinaus in eine „körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ war, mehrfach gegen den „Trennzaun zu Sektor Süd“ trat, einen Ordner „verfolgte“ und ein „metallenes Abstellgitter nahm“ (US 51 f, 96 ff), Andreas Kl***** in eine „körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ war, einen Tritt gegen den „Trennzaun zum Sektor Süd“ ausführte und die Ordner „zum Kabineneingang“ verfolgte (US 53 f, 101 f), Marco R***** sich ein T-Shirt um den Kopf wickelte, den „Trennzaun zum Sektor Süd“ erkletterte, mit seiner freien Hand nach Tamas Ra***** griff, durch das „zwischenzeitig aufgedrückte Trenntor“ lief und die flüchtenden Ordner „Richtung Kabineneingang“ verfolgte (US 55 f, 108 ff) und Manuel W***** am „Trennzaun Sektor Süd“ rüttelte, sich ein Halstuch vor den Mund zog, den flüchtenden Ordnern hinterherlief und einen Gegenstand nach ihnen warf (US 57, 117 f). Ihre die Schuldsprüche I/B tragenden Konstatierungen zur wissentlichen Teilnahme an der Zusammenrottung einer - auf die Begehung von Körperverletzungen unter ihrem Einfluss abzielenden - Menschenmenge (Paragraph 274, Absatz eins, Absatz 2, zweiter Fall StGB; dazu Plöchl in WK2 StGB Paragraph 274, Rz 7) leiteten die Tatrichter in Betreff folgender Angeklagter jeweils aus einer Mehrzahl von Umständen ab: Nämlich daraus, dass nach Augenschein der vorliegenden Videoaufzeichnungen und Lichtbilder (je als Teil dieser Menschenmenge in „Phase 2“) Maximilian Ki***** die vom Schuldspruch II/C/1 erfasste Tat setzte, darüber hinaus in eine „körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ war, mehrfach gegen den „Trennzaun zu Sektor Süd“ trat, einen Ordner „verfolgte“ und ein „metallenes Abstellgitter nahm“ (US 51 f, 96 ff), Andreas Kl***** in eine „körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ war, einen Tritt gegen den „Trennzaun zum Sektor Süd“ ausführte und die Ordner „zum Kabineneingang“ verfolgte (US 53 f, 101 f), Marco R***** sich ein T-Shirt um den Kopf

wickelte, den „Trennzaun zum Sektor Süd“ erkletterte, mit seiner freien Hand nach Tamas Ra***** griff, durch das „zwischenzeitig aufgedrückte Trenntor“ lief und die flüchtenden Ordner „Richtung Kabineneingang“ verfolgte (US 55 f, 108 ff) und Manuel W***** am „Trennzaun Sektor Süd“ rüttelte, sich ein Halstuch vor den Mund zog, den flüchtenden Ordner hinterherlief und einen Gegenstand nach ihnen warf (US 57, 117 f).

Insoweit wenden sich die genannten Angeklagten - jeweils isoliert - gegen Feststellungen, wonach Maximilian Ki***** und Andreas Kl***** „in eine körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ waren (US 51, 53), Ki***** ein „metallenes Abstellgitter nahm“, um Sachgewalt zu üben (US 52), Marco R***** den „Trennzaun zum Sektor Süd“ erkletterte (US 55) und Manuel W***** am Zaun rüttelte (US 57). Diese Umstände sind jedoch weder entscheidend noch - da die Tatrichter darin (erkennbar) jeweils keine notwendige Bedingung für den Ausspruch über entscheidende Tatsachen erblickten (RIS-Justiz RS0116737, RS0099507 [T1], RS0116877 [T4]) - erheblich (zu den Begriffen Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399 und 409) und damit kein Gegenstand der Mängelrüge. Insoweit wenden sich die genannten Angeklagten - jeweils isoliert - gegen Feststellungen, wonach Maximilian Ki***** und Andreas Kl***** „in eine körperliche Auseinandersetzung mit Karl D***** verwickelt“ waren (US 51, 53), Ki***** ein „metallenes Abstellgitter nahm“, um Sachgewalt zu üben (US 52), Marco R***** den „Trennzaun zum Sektor Süd“ erkletterte (US 55) und Manuel W***** am Zaun rüttelte (US 57). Diese Umstände sind jedoch weder entscheidend noch - da die Tatrichter darin (erkennbar) jeweils keine notwendige Bedingung für den Ausspruch über entscheidende Tatsachen erblickten (RIS-Justiz RS0116737, RS0099507 [T1], RS0116877 [T4]) - erheblich (zu den Begriffen Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 399 und 409) und damit kein Gegenstand der Mängelrüge.

Aus welchem Grund die Sachverhaltsannahme (zu I/B/1), Klaus P***** habe versucht, den Zaun niederzureißen und zu überklettern (US 55, 106 f), - in Hinsicht auf entscheidende Tatsachen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 443) - im „Widerspruch“ (Z 5 dritter Fall) zu der beweiswürdigen Erwägung stehen sollte, er habe sich danach zurückgezogen und sei nicht mehr „Richtung Kabineneingang“ gelaufen (US 106), macht seine Beschwerde nicht klar. Aus welchem Grund die Sachverhaltsannahme (zu I/B/1), Klaus P***** habe versucht, den Zaun niederzureißen und zu überklettern (US 55, 106 f), - in Hinsicht auf entscheidende Tatsachen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 443) - im „Widerspruch“ (Ziffer 5, dritter Fall) zu der beweiswürdigen Erwägung stehen sollte, er habe sich danach zurückgezogen und sei nicht mehr „Richtung Kabineneingang“ gelaufen (US 106), macht seine Beschwerde nicht klar.

Sein Vorwurf der „Aktenwidrigkeit“ (Z 5 fünfter Fall), die (auf US 55 als Beweismittel angegebene) Videoaufzeichnung biete ab „Minute 7:30“ „keinen Zusammenhang zu den Vorfällen der Phase II“, zeigt keine unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage (§ 281 Abs 1 Z 5 letzter Fall StPO; RIS-Justiz RS0099547) auf, sondern bestreitet nur - im kollegialgerichtlichen Verfahren unbeachtlich - die (unter anderem) aus den Videoaufnahmen gezogenen Schlussfolgerungen der Tatrichter. Sein Vorwurf der „Aktenwidrigkeit“ (Ziffer 5, fünfter Fall), die (auf US 55 als Beweismittel angegebene) Videoaufzeichnung biete ab „Minute 7:30“ „keinen Zusammenhang zu den Vorfällen der Phase II“, zeigt keine unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formalen Vergleich von Zitat und Aktenlage (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, letzter Fall StPO; RIS-Justiz RS0099547) auf, sondern bestreitet nur - im kollegialgerichtlichen Verfahren unbeachtlich - die (unter anderem) aus den Videoaufnahmen gezogenen Schlussfolgerungen der Tatrichter.

Manuel Gü*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R***** und Manuel W***** wenden (jeweils) unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) der - zu Schuldspruchgruppe I/B getroffenen - Feststellung einer zusammengewürdeten Menschenmenge von über 100 Personen (US 47 f, 50, 52, 53, 55 f, 57, 80 f, 162; vgl Plöchl in WK2 StGB § 274 Rz 3) ein. Das Erstgericht stützte diese jedoch - willkürfrei - auf Videoaufnahmen (US 81) sowie die übereinstimmenden Schilderungen der anwesenden Ordner (US 80) und einschreitenden Polizeibeamten (US 144). Welche konkreten (angeblich unberücksichtigt gebliebenen) Lichtbilder und Sequenzen des Videomaterials diesen Annahmen entgegenstehen sollten (Z 5 zweiter Fall), lassen die Rechtsmittel - abermals - offen. Manuel Gü*****, Maximilian Ki*****, Andreas Kl*****, Klaus P*****, Marco R***** und Manuel W***** wenden (jeweils) unzureichende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der - zu Schuldspruchgruppe I/B getroffenen - Feststellung einer zusammengewürdeten Menschenmenge von über 100 Personen (US 47 f, 50, 52, 53, 55 f, 57, 80 f, 162; vergleiche Plöchl in WK2 StGB Paragraph 274, Rz 3) ein. Das Erstgericht stützte diese jedoch - willkürfrei - auf Videoaufnahmen (US 81) sowie die übereinstimmenden Schilderungen der anwesenden Ordner (US 80) und einschreitenden Polizeibeamten

(US 144). Welche konkreten (angeblich unberücksichtigt gebliebenen) Lichtbilder und Sequenzen des Videorohmaterials diesen Annahmen entgegenstehen sollten (Ziffer 5, zweiter Fall), lassen die Rechtsmittel - abermals - offen.

3./ Zu den Schuldsprüchen I/C und III/B („Phase 3“):

Die Nichtigkeitswerber Manuel Gü***** (zu I/C/1), Adam K***** (zu I/C/1 und III/B/3), Maximilian Ki***** (zu I/C/1 und III/B/4), Andreas Kl***** (zu I/C/1 und III/B/5), Thomas Ri***** (zu I/C/1), Thomas U***** (zu I/C/1 und III/B/10) und Manuel W***** (zu I/C/1) wenden sich gegen die (diese Schuldsprüche tragenden) Urteilsannahmen zur „Phase 3“.

Entgegen dem (jeweils) pauschal erhobenen Vorwurf „unzureichender Begründung“ (Z 5 vierter Fall) stützte das Erstgericht die bekämpften Konstatierungen (US 63 f, 64 f, 65, 66, 69 f, 70 f, 72) zum objektiven Geschehen - aus dem es die Täterintention jeweils willkürfrei (RIS-Justiz RS0116882, RS0098671) folgte - auf in der Hauptverhandlung vorgeführte Lichtbilder (in ON 21, 23, 24, 26, 40, 41, 45) und Videoaufnahmen des Ereignisablaufs, teils überdies auf Geständnisse der Angeklagten (US 91, 95, 97, 100 f, 111 f, 112 ff, 117 f), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden ist. Entgegen dem (jeweils) pauschal erhobenen Vorwurf „unzureichender Begründung“ (Ziffer 5, vierter Fall) stützte das Erstgericht die bekämpften Konstatierungen (US 63 f, 64 f, 65, 66, 69 f, 70 f, 72) zum objektiven Geschehen - aus dem es die Täterintention jeweils willkürfrei (RIS-Justiz RS0116882, RS0098671) folgte - auf in der Hauptverhandlung vorgeführte Lichtbilder (in ON 21, 23, 24, 26, 40, 41, 45) und Videoaufnahmen des Ereignisablaufs, teils überdies auf Geständnisse der Angeklagten (US 91, 95, 97, 100 f, 111 f, 112 ff, 117 f), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden ist.

Dass diese Feststellungen anderen Beweisergebnissen widersprechen, macht sie weder „undeutlich“ (Z 5 erster Fall) noch „widersprüchlich“ (Z 5 dritter Fall); es begründet auch keine „Aktenwidrigkeit“ im Sinn der Z 5 letzter Fall (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 439, 468). Dass diese Feststellungen anderen Beweisergebnissen widersprechen, macht sie weder „undeutlich“ (Ziffer 5, erster Fall) noch „widersprüchlich“ (Ziffer 5, dritter Fall); es begründet auch keine „Aktenwidrigkeit“ im Sinn der Ziffer 5, letzter Fall (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 439, 468).

In welcher Hinsicht bestimmte Videosequenzen „im Rohmaterial“ (vgl US 75, 147, 153 f) und Teile der (vom Erstgericht ebenfalls berücksichtigten: US 139, 143, 145 f, 147 ff, 151) Depositionen der Zeugen Christian Do*****, Thomas L*****, Markus Z*****, Hans We***** und Oliver Nu***** welchen dieser Feststellungen erörterungsbedürftig (Z 5 zweiter Fall) entgegenstehen sollten, sagen die Rechtsmittelwerber nicht. In welcher Hinsicht bestimmte Videosequenzen „im Rohmaterial“ vergleiche US 75, 147, 153 f) und Teile der (vom Erstgericht ebenfalls berücksichtigten: US 139, 143, 145 f, 147 ff, 151) Depositionen der Zeugen Christian Do*****, Thomas L*****, Markus Z*****, Hans We***** und Oliver Nu***** welchen dieser Feststellungen erörterungsbedürftig (Ziffer 5, zweiter Fall) entgegenstehen sollten, sagen die Rechtsmittelwerber nicht.

Da nur sinnliche Wahrnehmungen Gegenstand des Zeugenbeweises sind (RIS-Justiz RS0097540), bedurften Einschätzungen der vernommenen Polizeibeamten BI Markus Z*****, RI Paul Rip***** und RI Roman Ka***** zur Rechtsnatur ihres Einschreitens („Amtshandlung“) - entgegen der Beschwerde des Andreas Kl***** (zu III/B/5) - keiner Erörterung im Urteil.

Soweit Thomas Ri***** (zu I/C/1) einen Widerspruch (Z 5 dritter Fall) zwischen der Annahme, er habe „unbekannt gebliebene Gegenstände“ geworfen (US 69), und der Feststellung aufzuzeigen versucht, es habe sich dabei um eine „Flasche“ gehandelt (US 69), versäumt er das Herstellen eines Bezugs zu einer entscheidenden, nämlich für die Schuld- oder Subsumtionsfrage bedeutsamen Tatsache - nur dann könnte Nichtigkeit vorliegen (Fabrizy, StPO12 § 281 Rz 48). Soweit Thomas Ri***** (zu I/C/1) einen Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall) zwischen der Annahme, er habe „unbekannt gebliebene Gegenstände“ geworfen (US 69), und der Feststellung aufzuzeigen versucht, es habe sich dabei um eine „Flasche“ gehandelt (US 69), versäumt er das Herstellen eines Bezugs zu einer entscheidenden, nämlich für die Schuld- oder Subsumtionsfrage bedeutsamen Tatsache - nur dann könnte Nichtigkeit vorliegen (Fabrizy, StPO12 Paragraph 281, Rz 48).

Im Übrigen erschöpfen sich die Rechtsmittelvorbringen (abermals) darin, aus einzelnen Verfahrensergebnissen anhand eigenständig entwickelter Überlegungen von denen des Erstgerichts abweichende Schlussfolgerungen abzuleiten. Damit wird - einmal mehr - in unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung angegriffen.

III./ § 281 Abs 1 Z 5a StPO: römisch drei./ Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, StPO:

Der Behandlung der Tatsachenrügen (Z 5a) ist voranzustellen, dass ein auf diesen formellen Nichtigkeitsgrund gestützter Einwand nur dann Erfolg verspricht, wenn er aktenkundige - bei umfangreichem Aktenmaterial (wie hier) durch genaue Angabe der Fundstellen in den Akten zu bezeichnende (RIS-Justiz RS0124172 [T3]) - Beweisergebnisse aufzeigt, die nach allgemein menschlicher Erfahrung gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende (nämlich für die Schuld- oder Subsumtionsfrage bedeutsame) Tatsachen aufkommen lassen, somit intersubjektiv, gemessen an Erfahrungs- und Vernunftssätzen, eine unerträgliche Fehlentscheidung qualifiziert nahelegen. Eine über die Prüfung (in diesem Sinn) erheblicher Bedenken hinausgehende Auseinandersetzung mit der Überzeugungskraft von Beweisergebnissen - wie sie die Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld im Einzelrichterverfahren einräumt - wird dadurch nicht eröffnet (RIS-Justiz RS0119583; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 470 ff). Der Behandlung der Tatsachenrügen (Ziffer 5 a,) ist voranzustellen, dass ein auf diesen formellen Nichtigkeitsgrund gestützter Einwand nur dann Erfolg verspricht, wenn er aktenkundige - bei umfangreichem Aktenmaterial (wie hier) durch genaue Angabe der Fundstellen in den Akten zu bezeichnende (RIS-Justiz RS0124172 [T3]) - Beweisergebnisse aufzeigt, die nach allgemein menschlicher Erfahrung gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende (nämlich für die Schuld- oder Subsumtionsfrage bedeutsame) Tatsachen aufkommen lassen, somit intersubjektiv, gemessen an Erfahrungs- und Vernunftssätzen, eine unerträgliche Fehlentscheidung qualifiziert nahelegen. Eine über die Prüfung (in diesem Sinn) erheblicher Bedenken hinausgehende Auseinandersetzung mit der Überzeugungskraft von Beweisergebnissen - wie sie die Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld im Einzelrichterverfahren einräumt - wird dadurch nicht eröffnet (RIS-Justiz RS0119583; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 470 ff).

Unter dem Aspekt unzureichender Sachverhaltsermittlung ist der Nichtigkeitsgrund der Z 5a gegenüber jenem der Z 4 des § 281 Abs 1 StPO subsidiär (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 479 f). Insoweit hat die Tatsachenrüge (als Aufklärungsrüge) daher deutlich zu machen, wodurch der Nichtigkeitswerber an der Ausübung seines Rechtes gehindert war, die von ihm vermissten Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung sachgerecht zu beantragen (RIS-Justiz RS0115823, RS0114036). Unter dem Aspekt unzureichender Sachverhaltsermittlung ist der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 a, gegenüber jenem der Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO subsidiär (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 479 f). Insoweit hat die Tatsachenrüge (als Aufklärungsrüge) daher deutlich zu machen, wodurch der Nichtigkeitswerber an der Ausübung seines Rechtes gehindert war, die von ihm vermissten Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung sachgerecht zu beantragen (RIS-Justiz RS0115823, RS0114036).

Soweit die Beschwerdeführer Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und II/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Maximilian Ki***** (zu I/B/2/b und II/C/2), Andreas Kl***** (zu I/B/1) und Klaus P***** (zu I/B/1) - erkennbar unter diesem Aspekt - ohne eindeutigen Aktenbezug (siehe aber RIS-Justiz RS0124172) beanstanden, das von „den Verteidigern“ in der Hauptverhandlung angeblich gewünschte Abspielen des Rohmaterials „der Videos“ „im Sekundenrhythmus“ sei technisch unmöglich gewesen (vgl § 55 Abs 2 erster Satz dritter Fall StPO), versäumen sie (schon) die Darlegung, wodurch sie an geeigneter Antragstellung (etwa auf Erstellung von Einzelbildern aus bestimmten Videosequenzen) gehindert gewesen sein sollten. Soweit die Beschwerdeführer Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und II/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Maximilian Ki***** (zu I/B/2/b und II/C/2), Andreas Kl***** (zu I/B/1) und Klaus P***** (zu I/B/1) - erkennbar unter diesem Aspekt - ohne eindeutigen Aktenbezug (siehe aber RIS-Justiz RS0124172) beanstanden, das von „den Verteidigern“ in der Hauptverhandlung angeblich gewünschte Abspielen des Rohmaterials „der Videos“ „im Sekundenrhythmus“ sei technisch unmöglich gewesen vergleiche Paragraph 55, Absatz 2, erster Satz dritter Fall StPO), versäumen sie (schon) die Darlegung, wodurch sie an geeigneter Antragstellung (etwa auf Erstellung von Einzelbildern aus bestimmten Videosequenzen) gehindert gewesen sein sollten.

Dass das (vom Erstgericht gewürdigte: US 75, 93, 96, 147, 153 f) Video-Rohmaterial - entgegen den Überlegungen der Tatrichter (US 153 f) - ein von den daraus hergestellten Videos und Lichtbildern abweichendes Geschehen zeigen und solcherart erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit bestimmter, dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegender entscheidender Tatsachen aufkommen lassen sollte, wird im Übrigen gar nicht behauptet.

IV./ Zu den Rechtsrügen (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a und 9 lit b StPO) römisch vier./ Zu den Rechtsrügen (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a und 9 Litera b, StPO):

1./ § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO: 1./ Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO:

Die Nichtigkeitswerber Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und I/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Adam K***** (zu I/C/1),

Maximilian Ki***** (zu I/B/2/b und I/C/1), Andreas Kl***** (zu I/B/1 und I/C/1), Klaus P***** (zu I/B/1), Marco R***** (zu I/A/1 und I/B/1), Thomas Ri***** (zu I/C/1), Thomas U***** (zu I/C/1) und Manuel W***** (zu I/B/1 und I/C/1) machen - im Wesentlichen übereinstimmend - Rechtsfehler mangels (hinreichender) Feststellungen zur subjektiven Tatseite geltend.

Das Erstgericht ging davon aus, dass die Genannten (jeweils) wissentlich und freiwillig an der Zusammenrottung einer Menschenmenge von (in den „Phasen“ 1, 2 und 3 jeweils) „zumindest“ bzw „über“ 100 Personen teilnahmen, die zum Ziel hatte, Gewalttaten wie Körperverletzungen zu begehen (US 42 f, 45, 47 f, 50, 51, 52, 53 f, 55 f, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 69, 70 f, 72 f). Weshalb diese Konstatierungen nicht auch eine Willenskomponente des Vorsatzes zum Ausdruck bringen sollten (vgl RIS-Justiz RS0088835 [T4]) und welche weiteren Feststellungen zur Täterintention die von § 274 Abs 1 StGB verlangte Vorsatzform des § 5 Abs 3 StGB (Plöchl in WK2 StGB § 274 Rz 8) erfordern sollte, erklären sie nicht (RIS-Justiz RS0095939, RS0099620 [T7]). Das Erstgericht ging davon aus, dass die Genannten (jeweils) wissentlich und freiwillig an der Zusammenrottung einer Menschenmenge von (in den „Phasen“ 1, 2 und 3 jeweils) „zumindest“ bzw „über“ 100 Personen teilnahmen, die zum Ziel hatte, Gewalttaten wie Körperverletzungen zu begehen (US 42 f, 45, 47 f, 50, 51, 52, 53 f, 55 f, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 69, 70 f, 72 f). Weshalb diese Konstatierungen nicht auch eine Willenskomponente des Vorsatzes zum Ausdruck bringen sollten vergleiche RIS-Justiz RS0088835 [T4]) und welche weiteren Feststellungen zur Täterintention die von Paragraph 274, Absatz eins, StGB verlangte Vorsatzform des Paragraph 5, Absatz 3, StGB (Plöchl in WK2 StGB Paragraph 274, Rz 8) erfordern sollte, erklären sie nicht (RIS-Justiz RS0095939, RS0099620 [T7]).

Die weitere Kritik, es handle sich dabei um substanzlose Wiedergabe der verba legalia, lässt überdies den vom Erstgericht (jeweils) hergestellten Sachverhaltsbezug (US 41 ff, 45, 47 f, 50, 51, 53 f, 55 f, 57, 61, 63, 64, 65, 69, 72, 79, 81 ff, 89 ff, 93 ff, 100 f, 109 f, 111 ff, 164 f) außer Acht (RIS-Justiz RS0099810).

Die Angeklagten Thomas G***** (zu III/A/3), Adam K***** (zu III/B/3), Maximilian Ki***** (zu III/B/4), Andreas Kl***** (zu III/B/5), Marco R***** (zu III/A/4) und Thomas U***** (zu III/B/10) vermissen Feststellungen zu einer konkreten Amtshandlung und zu Gewaltanwendung durch den (jeweiligen) Nichtkeitswerber.

Sie legen jedoch nicht dar, weshalb die konstatierte Feststellung der Identität angehaltener Personen (US 44, 45 zu III/A; US 59 zu III/B) und die Festnahme des Denis Gre***** durch Polizeibeamte sowie deren Unterfangen, die Zusammenrottung aufzulösen (US 59, 61 zu III/B), nicht als Amtshandlungen im Sinn des § 269 Abs 1 StGB (Danek in WK2 StGB § 269 Rz 44) aufzufassen sein sollten. Ebenso wenig erklären sie, aus welchem Grund das festgestellte Treten (US 44 zu III/A/3) und Werfen von Gegenständen nach Polizeibeamten (US 45, 110 zu III/A/4; US 64 zu III/B/3; US 65 zu III/B/4; US 66 zu III/B/5; US 70 f zu III/B/10) keine physische, gegen Personen eingesetzte Gewalt (Danek in WK2 StGB § 269 Rz 57) sei. Sie legen jedoch nicht dar, weshalb die konstatierte Feststellung der Identität angehaltener Personen (US 44, 45 zu III/A; US 59 zu III/B) und die Festnahme des Denis Gre***** durch Polizeibeamte sowie deren Unterfangen, die Zusammenrottung aufzulösen (US 59, 61 zu III/B), nicht als Amtshandlungen im Sinn des Paragraph 269, Absatz eins, StGB (Danek in WK2 StGB Paragraph 269, Rz 44) aufzufassen sein sollten. Ebenso wenig erklären sie, aus welchem Grund das festgestellte Treten (US 44 zu III/A/3) und Werfen von Gegenständen nach Polizeibeamten (US 45, 110 zu III/A/4; US 64 zu III/B/3; US 65 zu III/B/4; US 66 zu III/B/5; US 70 f zu III/B/10) keine physische, gegen Personen eingesetzte Gewalt (Danek in WK2 StGB Paragraph 269, Rz 57) sei.

Dass in den Feststellungen, wonach die Angeklagten teils „wussten und wollten“ (US 44, 45), teils „ernstlich für möglich hielt[en]“ und sich „damit abfand[en]“ (US 64, 65, 66, 71), dadurch die (jeweils angenommenen) Amtshandlungen der Polizei(-beamten) zu „verhindern“, nicht zumindest der für die Verwirklichung des inneren Tatbestands nach § 269 Abs 1 dritter Fall StGB geforderte (bedingte) Vorsatz (§ 5 Abs 1 StGB) zum Ausdruck kommen sollte (vgl Reindl in WK2 StGB § 5 Rz 23, 36), wird ohne Ableitung aus dem Gesetz bloß behauptet (RIS-Justiz RS0116565). Dass in den Feststellungen, wonach die Angeklagten teils „wussten und wollten“ (US 44, 45), teils „ernstlich für möglich hielt[en]“ und sich „damit abfand[en]“ (US 64, 65, 66, 71), dadurch die (jeweils angenommenen) Amtshandlungen der Polizei(-beamten) zu „verhindern“, nicht zumindest der für die Verwirklichung des inneren Tatbestands nach Paragraph 269, Absatz eins, dritter Fall StGB geforderte (bedingte) Vorsatz (Paragraph 5, Absatz eins, StGB) zum Ausdruck kommen sollte vergleiche Reindl in WK2 StGB Paragraph 5, Rz 23, 36), wird ohne Ableitung aus dem Gesetz bloß behauptet (RIS-Justiz RS0116565).

Soweit Adam K***** (zu III/B/3), Maximilian Ki***** (zu III/B/4), Andreas Kl***** (zu III/B/5) und Thomas U***** (zu

III/B/10) - mit dem Ziel des Entfalls der (rechtlichen) Annahme von Amtshandlungen im Sinn des § 269 Abs 1 StGB zu III/B - unter Hinweis auf Angaben einzelner als Zeugen vernommener Polizeibeamter die Feststellung einfordern, „die Polizisten“ hätten sich (auch während des betreffenden Tatgeschehens) „lediglich im Dienst“ befunden und es sei „keine weitere Räumung geplant“ gewesen, ignorieren sie prozessordnungswidrig die - just gegenteiligen (US 59, 61) - Urteilsannahmen (RIS-Justiz RS0118580 [T14]). Soweit Adam K***** (zu III/B/3), Maximilian Ki***** (zu III/B/4), Andreas Kl***** (zu III/B/5) und Thomas U***** (zu III/B/10) - mit dem Ziel des Entfalls der (rechtlichen) Annahme von Amtshandlungen im Sinn des Paragraph 269, Absatz eins, StGB zu III/B - unter Hinweis auf Angaben einzelner als Zeugen vernommener Polizeibeamter die Feststellung einfordern, „die Polizisten“ hätten sich (auch während des betreffenden Tatgeschehens) „lediglich im Dienst“ befunden und es sei „keine weitere Räumung geplant“ gewesen, ignorieren sie prozessordnungswidrig die - just gegenteiligen (US 59, 61) - Urteilsannahmen (RIS-Justiz RS0118580 [T14]).

2./ § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO 2./ Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera b, StPO:

Die Beschwerdeführer Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und II/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Andreas Kl***** (zu I/B/1), Klaus P***** (zu I/B/1), Marco R***** (zu I/B/1) und Manuel W***** (zu I/B/1) behaupten jeweils einen Feststellungsmangel in Betreff des Vorliegens einer Nothilfesituation (§ 3 StGB) in „Phase 2“. Indem sie sich damit über sämtliche einer solchen Annahme (jeweils) entgegenstehenden Urteilskonstatierungen (US 75, 78, 91, 93, 96 f, 101 f, 106 f, 132, 135, 136, 164 f) hinwegsetzen, bringen sie den geltend gemachten (materiellen) Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581). Die Beschwerdeführer Manuel Gü***** (zu I/B/2/a und II/C/1), Jürgen H***** (zu I/B/1), Andreas Kl***** (zu I/B/1), Klaus P***** (zu I/B/1), Marco R***** (zu I/B/1) und Manuel W***** (zu I/B/1) behaupten jeweils einen Feststellungsmangel in Betreff des Vorliegens einer Nothilfesituation (Paragraph 3, StGB) in „Phase 2“. Indem sie sich damit über sämtliche einer solchen Annahme (jeweils) entgegenstehenden Urteilskonstatierungen (US 75, 78, 91, 93, 96 f, 101 f, 106 f, 132, 135, 136, 164 f) hinwegsetzen, bringen sie den geltend gemachten (materiellen) Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581).

Das Vorbringen der Nichtigkeitswerber Manuel Gü***** (zu I/C/1), Adam K***** (zu I/C/1 und III/B/3), Maximilian Ki***** (zu I/C/1 und III/B/4), Andreas Kl***** (zu I/C/1 und III/B/5), Thomas Ri***** (zu I/C/1), Thomas U***** (zu I/C/1 und III/B/10) und Manuel W***** (zu I/C/1) vermisst mit der - aus eigenständiger Würdigung von Verfahrensergebnissen abgeleiteten - Behauptung, am Tatort befindliche „WEGA-“ und „ULAN-Beamte“ hätten ohne Ankündigung des Waffengebrauchs und ungerechtfertigt mit Einsatzstöcken „auf die Köpfe der Fußballfans“ eingeschlagen, Feststellungen zum Vorliegen einer Notwehrsituation (§ 3 StGB) in „Phase 3“. Auch dieser Einwand verfehlt den gesetzlichen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581), indem er sich von den - dahingehende Einlassungen der betreffenden Angeklagten als Schutzbehauptung verwelfenden - Urteilsannahmen (US 75, 76 ff, 153) löst. Das Vorbringen der Nichtigkeitswerber Manuel Gü***** (zu I/C/1), Adam K***** (zu I/C/1 und III/B/3), Maximilian Ki***** (zu I/C/1 und III/B/4), Andreas Kl***** (zu I/C/1 und III/B/5), Thomas Ri***** (zu I/C/1), Thomas U***** (zu I/C/1 und III/B/10) und Manuel W***** (zu I/C/1) vermisst mit der - aus eigenständiger Würdigung von Verfahrensergebnissen abgeleiteten - Behauptung, am Tatort befindliche „WEGA-“ und „ULAN-Beamte“ hätten ohne Ankündigung des Waffengebrauchs und ungerechtfertigt mit Einsatzstöcken „auf die Köpfe der Fußballfans“ eingeschlagen, Feststellungen zum Vorliegen einer Notwehrsituation (Paragraph 3, StGB) in „Phase 3“. Auch dieser Einwand verfehlt den gesetzlichen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581), indem er sich von den - dahingehende Einlassungen der betreffenden Angeklagten als Schutzbehauptung verwelfenden - Urteilsannahmen (US 75, 76 ff, 153) löst.

Die Rüge des Thomas G***** (zu III/A/3) vermeint, mit Blick auf die Ablehnung einer Konstatierung des (alkoholisierungsbedingten) Fehlens dessen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt (US 44) sei von Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) dieses Angeklagten auszugehen. Sie vernachlässigt die gegenteilige Feststellung, wonach der Genannte gar wohl „zurechnungsfähig“ war (US 88), und versäumt solcherart - abermals - die gebotene Orientierung am Urteilssachverhalt (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581). Die Rüge des Thomas G***** (zu III/A/3) vermeint, mit Blick auf die Ablehnung einer Konstatierung des (alkoholisierungsbedingten) Fehlens dessen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt (US 44) sei von Zurechnungsunfähigkeit (Paragraph 11, StGB) dieses

Angeklagten auszugehen. Sie vernachlässigt die gegenteilige Feststellung, wonach der Genannte gar wohl „zurechnungsfähig“ war (US 88), und versäumt solcherart - abermals - die gebotene Orientierung am Urteilssachverhalt (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher - in Übereinstimmung mit den eingehenden Ausführungen der Generalprokuratur - gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen und über die (implizit erhobenen) Beschwerden folgt (§§ 285i StPO; 498 Abs 3 letzter Satz StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher - in Übereinstimmung mit den eingehenden Ausführungen der Generalprokuratur - gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen und über die (implizit erhobenen) Beschwerden folgt (Paragraphen 285 i, StPO; 498 Absatz 3, letzter Satz StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111648

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0110OS00039.15T.0625.000

Im RIS seit

07.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at